



# Hand in Hand aus einer Hand

---

Unsere Leistungen  
aus der Pflegeversicherung für Sie



## Herzlich Willkommen im Pflegedienst Pommern

---

Wir freuen uns, Ihnen unsere möglichen Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und für Selbstzahler vorstellen zu dürfen.

Die Grundlage für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Einstufung in einen **Pflegegrad**. Diese Einstufung erfolgt durch den Medizinischen Dienst (MD). Dabei sind körperliche kognitive oder psychische Beeinträchtigungen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die von uns erbrachten **Pflegeleistungen** bieten Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, pflegerischen Betreuung sowie Hauswirtschaft. Für die Erbringung dieser Leistungen können ebenfalls die zusätzlichen Rahmen der Verhinderungspflege und der Entlastungsleistungen genutzt werden.

Die einzelnen Pflegeleistungen, welche die Pflegeversicherung finanziert, sind in sogenannte **Leistungskomplexe (LK)** gebündelt. Wenn Sie in Abhängigkeit Ihres Pflegebedarfs einen LK auswählen, erhalten Sie den Anspruch auf alle darin enthaltenen Pflegeleistungen. Unabhängig davon, ob alle Pflegeleistungen erbracht werden, wird der gesamte LK abgerechnet.

Beispiel: Der Pflegekunde hat den LK „Hilfe bei der Teilkörperpflege“ gewählt. Dieser beinhaltet unter anderem die Zahnpflege. Der Pflegekunde möchte sich aber die Zähne später selbst putzen. Trotzdem wird der gesamte LK abgerechnet.

Die für Sie geltenden Leistungskomplexe inklusive der dazugehörigen Preise wurden mit den Landesverbänden der Pflegekassen verbindlich festgelegt. Die Pflegekräfte dürfen bei der Leistungserbringung nicht von diesem Katalog abweichen. Im oben genannten Beispiel kann das „Zähneputzen“ nicht durch eine andere Pflegeleistung wie beispielsweise „Frühstückskaffee kochen“ ersetzt werden.

Unsere Pflegeberater sowie Ansprechpartner im Büro erläutern Ihnen gern die verschiedenen Leistungen und vereinbaren, was konkret bei Ihnen erbracht werden soll. Dies wird in einem **Kostenvoranschlag** schriftlich festgehalten. Die Pflegekräfte erhalten den Auftrag, sich an diese Vereinbarung zu halten. Auf Ihren Wunsch können die vereinbarten Leistungen nachträglich angepasst werden.

Die Pflegekasse fordert, dass die Leistungen als **aktivierende Pflege** erbracht werden. Die zu erbringende Hilfeleistung besteht folglich in der Motivation und Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder in der Beaufsichtigung, Anleitung oder Begleitung der jeweiligen Tätigkeit. Ziel ist die Förderung Ihrer Selbständigkeit.

Alle in diesem Katalog definierten Leistungskomplexe können auch von **Privatzahlern** in Anspruch genommen werden.

Da die Leistungskomplexe nicht immer alle Bedürfnisse des Pflegekunden abdecken, können **zusätzliche Leistungen** wie zum Beispiel der Apothekengang privat vereinbart werden.

# Beschreibung der möglichen Leistungskomplexe

## Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale – LK 1

Beinhaltet insbesondere:



### **1. Erstellen einer strukturierten Informationssammlung / Pflegeanamnese:**

Die strukturierte Informationssammlung / Anamnese erfolgt hier im Sinne eines Aufnahmestatus und dient der Ermittlung des Pflegebedarfs unter Berücksichtigung individueller, familiärer, sozialer, biographischer, pflegerischer und medizinischer Aspekte sowie Besonderheiten:

- Telefonat mit den Pflegekunden, Angehörigen
- Ggf. weitere dokumentierte Telefonate im Rahmen des Aufnahmemanagements

### **2. Feststellung des individuellen Hilfe- und Pflegebedarfs unter Berücksichtigung der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen**

- Feststellung, welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses von den pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen erbracht werden

### **3. Erhebung pflegerischer Risiken und Phänomene**

### **4. Information über weitere Hilfen / Pflegehilfsmittel**

- Beratung über notwendige Prophylaxen
- Feststellung und Beratung, ob Wohnraumanpassung und Pflegehilfsmittel erforderlich sind

### **5. Information über das Leistungs- und Vergütungssystem und Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und finanziellen Möglichkeiten**

### **6. Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und des eventuell zu zahlenden Eigenanteils**

### **7. Beratung über den Inhalt und Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages**

Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Erbringung von Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI beauftragt wird. Die Abrechnung erfolgt pauschal.

Der Erstbesuch ist durch eine examinierte Pflegefachkraft zu erbringen.

Grundsätzlich ist die Position bei Zustandekommen eines Pflegevertrages einmal abrechenbar.

## **Folgebesuch – LK 2**

Beinhaltet insbesondere:

**1. Feststellung des geänderten individuellen Hilfe- und Pflegebedarfs unter Berücksichtigung der Ressourcen und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen**

- Feststellung, welche der geänderten Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses von den pflegebedürftigen Menschen, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen erbracht werden

**2. Information über weitere Hilfen / Pflegehilfsmittel**

- Beratung über notwendige Prophylaxen
- Feststellung und Beratung, ob Wohnraumanpassungen und Pflegehilfsmittel erforderlich sind

**3. Information über das geänderte Leistungs- und Vergütungssystem und Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und finanziellen Möglichkeiten**

**4. Ermittlung der geänderten voraussichtlichen Kosten und des eventuell zu zahlenden Eigenanteils**

**5. Beratung über den geänderten Inhalt und Ausfertigung eines neuen / angepassten schriftlichen und gegengezeichneten Kostenvoranschlags, inklusive der zu erwartenden Eigenanteile**

Ein Folgebesuch ist nur abrechenbar unter folgenden Voraussetzungen:

- wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderungen des Hilfe- und Pflegebedarfs (zum Beispiel Eingruppierung in einen höheren Pflegegrad), welche umfassende Änderungen der Pflegeplanung erforderlich machen
- dauerhafter, nicht nur vorübergehender Wegfall der pflegenden Familienangehörigen und sonstigen Pflegepersonen, welche umfassende Änderungen der Pflegeplanung erforderlich machen

Sofern sich im Verlauf des Pflegeprozesses nur geringfügige Änderungen bei den ausgewählten Leistungen ergeben, ist ein Folgebesuch nicht notwendig. Es ist lediglich den Kostenvoranschlag zu aktualisieren.

Der Folgebesuch ist durch eine examinierte Pflegefachkraft durchzuführen und unter den oben genannten Voraussetzungen abzurechnen.

## **Empfehlung der Pflegefachkraft für ein Pflegehilfsmittel als Kombinationsleistung – LK 3**

Die Leistung ist nur in Kombination mit einer weiteren Leistung abrechnungsfähig, soweit diese von einer Pflegefachkraft erbracht wird. Ein zusätzlicher Hausbesuch ist ausgeschlossen.

Die Leistung kann nicht neben dem Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI abgerechnet werden.



## **Hilfe bei der Teilkörperpflege – LK 4**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen von Sitz- und Liegegelegenheiten. Dies umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit im Vordergrund.**
- 2. An- und Auskleiden**
- 3. Teilwaschen inkl. Hautpflege:**
  - Teilwaschung (Ober- oder Unterkörper oder mindestens Waschung des Intimbereichs).
  - Der Transfer zur Waschelegenheit ist Bestandteil des Teilwaschens und kann nicht gesondert abgerechnet werden.
- 4. Mundpflege und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege, Lippenpflege**
- 5. Rasieren und / oder Gesichtspflege**
- 6. Kämmen und Herrichten einer einfachen Tagesfrisur**
- 7. Bett machen / richten (umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke)**

Der Leistungskomplex beinhaltet auch die notwendigen Prophylaxen.

## **Hilfe bei der Ganzkörperpflege – LK 5**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen von Sitz- und Liegegelegenheiten. Dies umfasst auch die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen. Hierbei steht hauptsächlich die Bequemlichkeit im Vordergrund.**
- 2. An- und Auskleiden**
- 3. Umfasst in der Regel die Ganzkörperwäsche oder das Duschen inkl. Hautpflege**
- 4. Haarwäsche und Haare trocknen, soweit gewünscht und / oder erforderlich**
- 5. Mundpflege und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege, Lippenpflege**
- 6. Rasieren und / oder Gesichtspflege**
- 7. Kämmen und Herrichten einer einfachen Tagesfrisur**
- 8. Bett machen / richten (umfasst das Aufschütteln des Kopfkissens, Glattziehen des Lakens und Aufschütteln der Bettdecke)**
- 9. ggf. einfaches Schneiden und Feilen der Finger- und Fußnägel, sofern gesundheitliche Risiken dies nicht ausschließen**

Der Leistungskomplex beinhaltet auch die notwendigen Prophylaxen.

## **Hilfe beim Baden – LK 6**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Leistungen des Leistungskomplexes Hilfe bei der Ganzkörperpflege**
- 2. Baden (Das Baden bezieht sich auf die vollständige Körperpflege, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich / Gesäß, Beine und Füße)**
- 3. ggf. Vor- und Nachbereitung und Nutzung von Hilfsmitteln (wie beispielsweise Sitzbretter, Badewannenhilfen)**

Der Leistungskomplex beinhaltet auch die notwendigen Prophylaxen.

## **An-, Aus-, Umkleiden – LK 7**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Richten der Kleidung**
- 2. Begleiten zum Ort des An-, Aus-, Umkleidens**
- 3. An-, Aus-, Umkleiden**
- 4. Begleiten in den gewünschten Bereich innerhalb der Wohnung**

## **Einfache Hilfe bei Ausscheidung – LK 8**

Beinhaltet insbesondere:

- Unterstützung beim Gang zur Toilette sowie bei der Blasen- und / oder Darmentleerung in zeitlichem Zusammenhang mit den Leistungskomplexen 4 bis 6 (Kombileistung)
- Entleeren / Entsorgung von Sekret über den Katheterbeutel, den Toilettenstuhl, den Stomabeutel (bei zweiteiliger Versorgung), die Magensonde, die Nierenschale und / oder den Sputumbecher
- Kontrolle des Sekrets / Urins auf Auffälligkeiten und ggf. Kontaktaufnahme zum Arzt oder zur Ärztin

## **Umfangreiche Hilfe bei Ausscheidung – LK 9**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Hilfe beim Gang zur Toilette**
- 2. An- und Auskleiden**
- 3. Hilfen / Unterstützung bei der Blasen- und / oder Darmentleerung, beinhaltet bei Bedarf auch:**
  - Wechsel von aufsaugenden Inkontinenzprodukten oder
  - Wechsel der kompletten Stomaversorgung
- 4. Entsorgung von Sekret und Ausscheidungen**
- 5. Intimpflege**

## **Lagern – LK 10**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Alle Maßnahmen zum Positionswechsel, die den pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen sowie Sekundärerkrankungen vorbeugen**
- 2. Betten machen / richten**

Der Leistungskomplex beinhaltet auch die notwendigen Prophylaxen.

## **Mobilisation – LK 11**

Unter Mobilisation sind alle Maßnahmen zur körperlichen Aktivierung von Personen zur Förderung der Lebensqualität und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu verstehen.

Es handelt sich um keine normalen Transferleistungen im Rahmen der Leistungskomplexe.

Hierzu gehören innerhalb der Wohnung insbesondere das Gehen, Stehen und Treppensteigen einschließlich des Gleichgewichthaltens. Dies kann auch bei erheblichem Aufwand unter Einsatz eines Hebelifters oder ähnlichem erfolgen.

Dieser Leistungskomplex beinhaltet die Mobilisation des pflegebedürftigen Menschen auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse bei zum Beispiel Paresen, Immobilität nach stationären Aufenthalten, Antriebslosigkeit, Morbus Parkinson und Alzheimer bzw. dementiellen Erkrankungen.

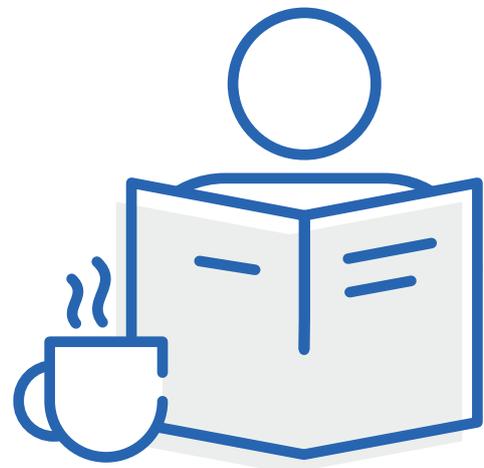
Der Leistungskomplex beinhaltet auch die notwendigen Prophylaxen.

## **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme – LK 12**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung**
- 2. Hilfen beim Essen und Trinken**
- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme (zum Beispiel Waschen von Händen und / oder Gesicht, Säubern / Wechseln der Kleidung)**

Der Leistungskomplex beinhaltet auch die notwendigen Prophylaxen.



## **Sondennahrung bei implantierter Magensonde – LK 13**

---

Beinhaltet insbesondere:

### **1. Verabreichung der Sondennahrung zum Beispiel über**

- Magensonde
- Katheter – Jejunostomie (zum Beispiel Witzel – Fistel)
- PEG mittels Schwerkraft oder Pumpe

### **2. Aufbereitung, ggf. Sondennahrung auf Körpertemperatur erwärmen**

### **3. Hilfestellung beim Aufrichten in eine halbsitzende Position**

### **4. Überprüfung der Lage der Sonde**

### **5. Spülen der Sonde nach Applikation**

Die Verabreichung von Sondennahrung ist keine Medikation, sondern Ernährung. Bei der Verabreichung von Sondennahrung handelt es sich um eine Leistung der körperbezogenen Pflegemaßnahmen.

## **Kleine Hilfen – LK 14**

---

Beinhaltet:

### **1. Mundpflege:**

*Die Mund- und Zahnpflege umfasst auch die Lippenpflege, Zahnprothesenversorgung und Mundhygiene.*

oder

### **2. Nagelpflege:**

*Die Nagelpflege bezieht sich auf das Schneiden, Reinigen sowie das Feilen der Fingernägel. Sie wird nicht durchgeführt zur medizinischen und kosmetischen Nagelbehandlung bzw. beim Vorliegen gesundheitlicher Risiken.*

oder

### **3. Gesichtsrasur:**

*Die Gesichtsrasur beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur, einschließlich der Gesichtspflege.*

oder

### **4. Haarwäsche:**

*Waschen und Trocknen der Haare. Das Kämmen einschließlich des Herrichtens der einfachen Tagesfrisur. Das Einlegen, Herrichten einer Dauerwelle oder aufwendigen Föhn- und Flechtfrisur, das Schneiden oder Färben der Haare sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Sie gehören in den Eigenverantwortungsbereich des pflegebedürftigen Menschen.*

Der Leistungskomplex kann nicht in zeitlichem Zusammenhang mit den Leistungskomplexen 4 bis 6 abgerechnet werden.

Sobald mehr als zwei Teilleistungen dieses Leistungskomplexes gemeinsam erbracht werden, kommt der Leistungskomplex 4 zur Anwendung.

## **Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung – LK 15**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung**
- 2. Treppen steigen**
- 3. Begleitung zwischen Wohnungs- und Haustüre**

## **Begleitung der Aktivitäten außerhalb der Wohnung – LK 16**

Beinhaltet insbesondere:

- 1. An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung**
- 2. Treppen steigen**
- 3. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (zum Beispiel Arztbesuche und Aufsuchen von Behörden)**

Keine Leistungen dieses Komplexes sind Spaziergänge, Besuche kultureller Veranstaltungen oder sonstige Freizeitaktivitäten.

Die ständige Anwesenheit der Begleitperson ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.

## **Zusätzliche pflegfachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen – LK 17**

Eine zusätzliche pflegfachliche Anleitung des pflegebedürftigen Menschen und / oder der Pflegeperson dient der Stabilisierung von Pflegesituationen und der Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit des pflegebedürftigen Menschen, soweit dieser kognitiv und körperlich dazu in der Lage scheint, bestimmte Verrichtungen (wieder) selbständig bzw. durch die Pflegeperson unterstützt zu bewältigen. Zusätzliche pflegfachliche Anleitung kann insbesondere bei Änderungen der häuslichen Pflegesituation oder des Gesundheitszustandes zu folgenden Themen erforderlich sein:

- Selbstversorgung (zum Beispiel Körperpflege, An- und Ausziehen, Ernährung, Toilettenbenutzung / Wechsel Inkontinenzmaterialien) mit korrektem Einsatz von Hilfsmitteln
- Mobilität (zum Beispiel Veränderung Sitz- / Liegeposition, Aufrichten, Aufstehen, Gehen, Treppensteigen) unter Nutzung von Hilfsmitteln (zum Beispiel Strickleiter, Patientenaufrichter, Rollator, Lifter)
- Bewältigung von krankheits- oder therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen.

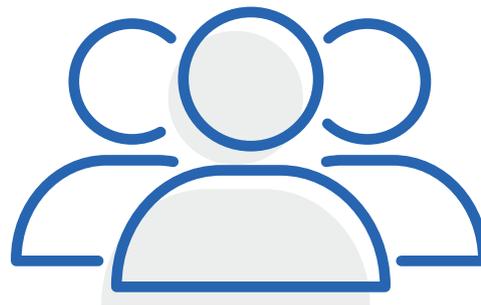
Die zusätzliche pflegfachliche Anleitung wird von einer Pflegefachkraft in der Häuslichkeit des pflegebedürftigen Menschen erbracht.

Die zusätzliche pflegfachliche Anleitung kann nur in Kombination mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungskomplexe 4 bis 13 und 16) abgerechnet werden.

## **Einsatz einer zweiten Pflegekraft – LK 18**

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft kann bei der Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen zum Beispiel in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Ausgeprägte Adipositas
- Erhebliche Einschränkungen der Mobilität und Bewegungsfähigkeit, zum Beispiel aufgrund von Spastiken oder Kontrakturen
- Palliativversorgung
- Patient:innen in hilfloser Lage, zum Beispiel nach einem Sturzgeschehen



Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass der Einsatz einer zweiten Pflegekraft nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel oder durch die Hilfe einer im Haushalt lebenden Person vermieden werden kann.

Der Grund für den Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.

Der Leistungskomplex, bei dem die zweite Pflegekraft erforderlich wird, kann zweifach abgerechnet werden. Die Hausbesuchspauschale ist in diesem Fall nur einmal abrechnungsfähig.

## **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen – LK 19**

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, Orientierung, Tagesstrukturierung, Kommunikation, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen schließen insbesondere ein:

### **1. Begleitung**

Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, zum Beispiel:

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof
- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen

## 2. Beschäftigung

Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag- / Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

## 3. Beaufsichtigung

Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Anwesenheit der Betreuungsperson und Beobachtung des pflegebedürftigen Menschen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben

## Hilfen bei der Haushaltsführung – LK 20

Beinhaltet insbesondere:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einer Mahlzeit
- Reinigung der Wohnung
- Botengänge (zum Beispiel Post, Arzt / Ärztin, Apotheke, ...)
- Wäschepflege
- Betten beziehen
- sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen



## **Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI – LK 21**

Die Leistung wird unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad der pflegebedürftigen Menschen erbracht. Die Häufigkeit der Beratungseinsätze ergibt sich aus dem § 37 Abs. 3 SGB XI.

Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Sie ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.

Zielsetzung der zugehenden verpflichtenden Beratungsbesuche besteht darin, die Pflegesituation regelmäßig zu beobachten, potentielle Problembereiche zu erfragen, auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Der Beratungsbesuch beinhaltet:

**1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation (Erfassung und Analyse der Ist-Situation)**

**2. Beratung sowohl des pflegebedürftigen Menschen als auch der Pflegeperson**

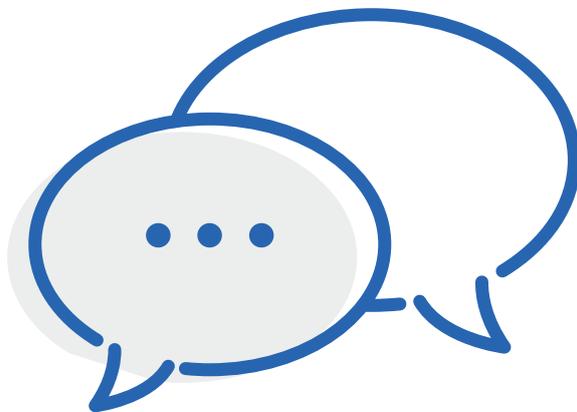
**3. Dokumentation des Beratungseinsatzes / Nachweisformular**

Und je nach individueller Bedarfslage

**4. Hilfestellung und praktische pflegfachliche Unterstützung; ggf. die Durchführung einer Kurzintervention**

**5. Aufgreifen der Themenschwerpunkte des bzw. der zu Beratenden (Pflegebedürftige / Pflegeperson).  
Folgende mögliche Schwerpunkte können im Beratungsbesuch thematisiert werden:**

- Reflektion der Pflegesituation
- Tagesstruktur
- Selbstversorgung
- Wohnumfeld
- Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation
- Stabilität der häuslichen Pflegesituation
- weitere Unterstützungsangebote
- Hilfen und Informationen für Krisen- und Grenzsituationen und Gewalt in der Pflege
- Situation der Pflegeperson



**6. Informationen zu vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen; bei Bedarf eine Weitervermittlung (zum Beispiel Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Pflegekurse / Schulungen nach § 45 SGB XI)**

**7. Hinweise zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie zum Beispiel Tages- oder Nachtpflege, Sach- und Kombineistung, Kurzzeitpflege, Unterstützung im Alltag, Hilfsmittel und technische Hilfen**

**8. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation (Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflorgetechnik, Vermeidung von Überlastung, Gestaltung des Pflegemix)**

**9. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege (gemäß Empfehlungen nach § 37 Abs. 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung)**

Die Leistung ist nur abrechnungsfähig, wenn mindestens die Nummern 1, 2 und 3 erbracht wurden.

Mit diesem Leistungskomplex sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen der Vor- und Nachbereitung abgegolten. Für den Leistungskomplex ist die Hausbesuchspauschale gesondert abrechenbar.

Die Leistungskomplexe Nr. 3 und Nr. 22 sind daneben nicht abrechnungsfähig.

## **Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI inkl. Empfehlung der Pflegefachkraft für ein Hilfsmittel / Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 6 SGB XI – LK 22**

Siehe Beratungsbesuch nach LK 21 § 37 Abs. 3 SGB XI.

Zusätzlich ist die Empfehlung der Pflegefachkraft für ein Hilfsmittel / Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 6 SGB XI zu erbringen.

Die Leistungskomplexe Nr. 3 und Nr. 21 sind daneben nicht abrechnungsfähig.

## **Hausbesuchspauschalen**

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander von demselben Pflegedienst erbracht, wird die Hausbesuchspauschale den Kranken- und Pflegekassen je hälftig berechnet. In den Fällen, in denen ausschließlich Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach dem SGB XI erbracht wird, erfolgt die Zuordnung der Hausbesuchspauschale für den Hausbesuch ausschließlich zum SGB XI.

Die Hausbesuchspauschale bzw. die halbe Hausbesuchspauschale kann grundsätzlich dreimal täglich nur im Zusammenhang mit erbrachten und abrechnungsfähigen Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Auf Wunsch der Versicherten kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Vertragliche Regelungen nach dem SGB V bleiben hiervon unberührt. Bei gleichzeitiger Pflege mehrerer Personen in einer Wohnung ist sie nur einmal abrechnungsfähig.





**Wir freuen uns für  
Sie da sein zu dürfen!**

gültig ab 01.01.2025

**Ambulantes Kranken- und Altenpflegeteam Mechthild Thönnnes GmbH**

Bachstraße 21 | 56829 Pommern

Telefon 0 26 72 - 914 312 0 | Telefax 0 26 72 - 914 312 20 | info@pflege-thoennes.de

[www.pflege-thoennes.de](http://www.pflege-thoennes.de)

